

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

12.01.2024. Jahrgang ° 13 ° Nr. 1

Inhalt:

1. Flächennutzungsplanänderung (FNP) Nr. 266 – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ und Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 266 O – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ - Entwurfsbeschlüsse und Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen..... 2
2. Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchens, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung..... 8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.

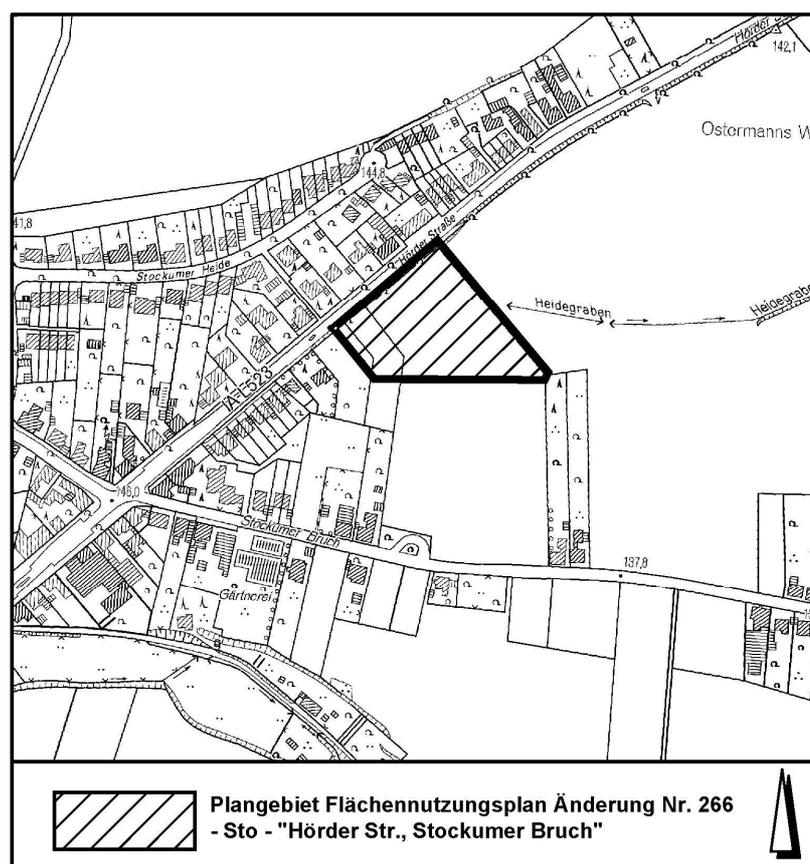


Flächennutzungsplanänderung (FNP) Nr. 266 – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ und Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 266 O – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“

- Entwurfsbeschlüsse und Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Planbereiche FNP und B-Plan:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 266 - Sto - „Hörder Straße, Stockum Bruch“ beginnt 50 m östlich des südlichen Bebauungsendes an der Hörder Straße in Witten Stockum Richtung Dortmund. Er erstreckt sich entlang der Hörder Straße 130 m Richtung Osten. Der Geltungsbereich hat von der Südkante Hörder Straße aus rechtwinklig gemessen dabei an seiner südwestlichen Ecke eine Tiefe von 60 m und an seiner südöstlichen Ecke von 140 m.

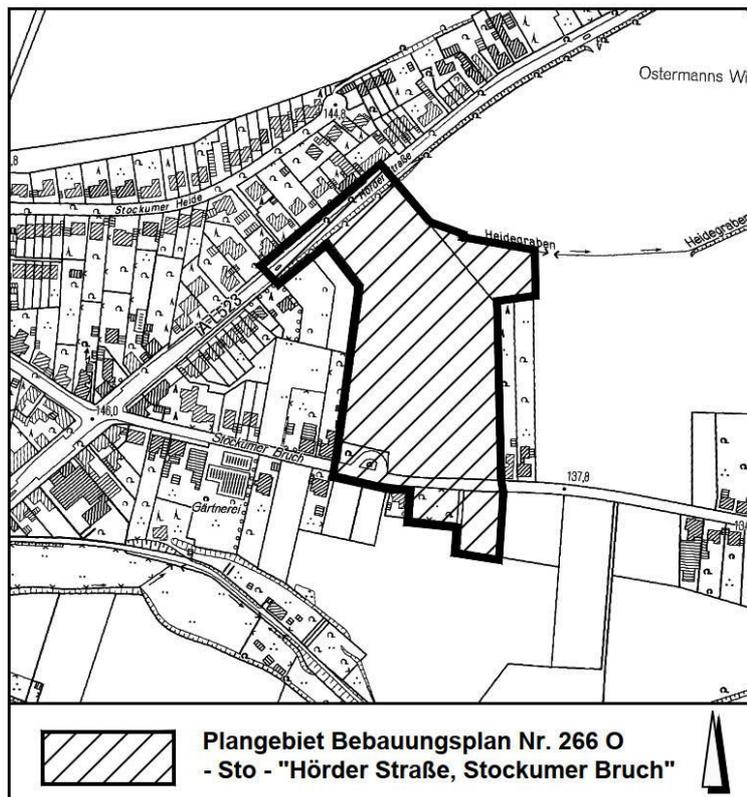


Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 266 O - Sto - „Hörder Straße, Stockum Bruch“ besteht maßgeblich aus einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die am Stockumer Bruch zwischen der Hausnummer 15 und der Hausnummer 33 liegt. Sie erstreckt sich nach Norden bis an die Hörder Straße, schließt aber nicht direkt an die auf der Südseite der an der Hörder Straße vorhandenen Bebauung an. Dazwischen liegen zwei brachliegende Gartengrundstücke, die nicht Teil des Geltungsbereiches sind. Auf der Ostseite daran anschließend ist die ebenfalls bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich der Grundstücke Stockumer Bruch 33 und 35 bis zur Südseite des Fließgewässers Heidegrabens ebenfalls im Geltungsbereich enthalten.



Südlich der Straße Stockumer Bruch sind weiterhin östlich an Hausnummer 20 drei unbebaute Flurstücke im Geltungsbereich enthalten, die das südliche Pendant zu der Fläche nördlich der Straße bilden.

Weiterhin sind die Straßenabschnitte der Hörder Straße von der Hausnummer 397 - 405 und des Stockumer Bruchs von der Hausnummer 16 - 33, sowie die Fläche der Buswendeschleife und zwei Grundstücksstreifen südlich der Hörder Straße im Norden aus Erschließungsgründen im Geltungsbereich enthalten. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 3,7 ha.



Planungsziel FNP-Änderung:

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 266 O - Sto - "Hörder Straße, Stockumer Bruch" ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Witten entlang der Hörder Straße Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Forschung und Entwicklung dargestellt. Weiterhin sind im FNP untergeordnet Grünfläche und Wohnbaufläche dargestellt. Eine Entwicklung des Anteils der dargestellten Sonderbaufläche soll nicht weiterverfolgt werden; vielmehr soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist dementsprechend gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 266 O – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ zu ändern.

Die Grünflächendarstellung wird auf der Ebene des Bebauungsplans konkretisiert und neu zugeschnitten werden, auf der Ebene des Flächennutzungsplans hingegen soll die Grünflächendarstellung entfallen, sodass nach der Änderung ausschließlich Wohnbaufläche dargestellt sein wird.

Planungsziel Bebauungsplan:

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 266 O - Sto - „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ verfolgt das Ziel der Erweiterung des Stockumer Siedlungsraums in nordöstlicher Richtung. Zu diesem Zweck setzt der Bebauungsplan entsprechende Wohngebiete und die erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen fest. Weiterhin soll im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 266 O – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ der Oberlauf des dort beginnenden Fließgewässers Heidegraben planungsrechtlich gesichert und ökologisch entwickelt werden. Im Rahmen des Verfahrens wurde weiterhin der Bedarf an einem



öffentlichen Spielplatz und einer Kindertagesstätte ermittelt und die Umsetzbarkeit planungsrechtlich gesichert.

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klima hat am 07.12.2023 zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 266 – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ und Bebauungsplan Nr. 266 O – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klima beschließt

1. den Entwurf der FNP-Änderung Nr. 266 – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ in ihrer Fassung vom 10.08.2023 und begründet sie gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorlage (Begründung vom 27.09.2023),
2. das Bebauungsplanverfahren Nr. 266 in einen Ost- und einen Westteil aufzuteilen, den Ostteil als B-Plan Nr. 266 O – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ mit dem Geltungsbereich gemäß Anlage 14 und den Westteil als Bebauungsplan Nr. 266 W – Sto – „Heidegraben-West“ mit dem Geltungsbereich gemäß Anlage 15 fortzuführen,
3. den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 266 O – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ in seiner Fassung vom 16.11.2023 (vgl. Anlage 3) und begründet ihn gemäß Anlage 4 der Verwaltungsvorlage (Begründung vom 16.11.2023) und
4. die Unterlagen der im Rahmen dieser Verwaltungsvorlage beschlossenen Planentwürfe gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S 3634/FNA 213-1) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 266 – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ und Bebauungsplan Nr. 266 O – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 20.12.2023

König
Der Bürgermeister



- II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klima hat am 07.12.2023 die Entwürfe zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 266 – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ und Bebauungsplan Nr. 266 O – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen (in Form der Umweltberichte, von Fachgutachten und weiterer bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie von Privaten) mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Orts- und Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und sonstiger Sachgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind verfügbar:

Schutzgut Mensch

- Schalltechnische Untersuchung der Immissionssituation und den schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens
- Verkehrsgutachten zur Ermittlung und Verteilung der zusätzlichen Verkehre
- Umweltbericht als Teil II der Begründung mit einer Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes sowie einer Prognose über dessen Entwicklung

Schutzgüter Tiere und Pflanzen/ Landschaft:

- Artenschutzprüfung mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Planung (ASP I + ASP II)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, in dem in einer Konfliktanalyse die Bestandssituation mit der Planung überlagert wird und in einer Maßnahmenplanung qualitative und quantitative Kompensationsmaßnahmen benannt werden
- Umweltbericht als Teil II der Begründung mit einer Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter sowie einer Prognose über deren Entwicklung

Schutzgüter Luft und Klima

- Umweltbericht als Teil II der Begründung mit einer Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter sowie einer Prognose über deren Entwicklung

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser:

- Baugrundgutachten mit Aussagen zur Art des vorhandenen Bodens und zur Standfestigkeit und Tragfähigkeit des Bodens in Bezug auf die Planung
- Beurteilung der bergbaulichen Situation mit Informationen der aus bergbaulichen Einwirkungen resultierenden möglichen Gefährdung der Tages-Oberfläche auf den Untersuchungsbereich
- Umweltbericht als Teil II der Begründung mit einer Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter sowie einer Prognose über deren Entwicklung

Schutzgut Landschaft

- Umweltbericht als Teil II der Begründung mit einer Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes sowie einer Prognose über dessen Entwicklung

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- Umweltbericht als Teil II der Begründung mit einer Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes sowie einer Prognose über dessen Entwicklung



Folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB sind für das Bauleitplanverfahren zusätzlich verfügbar:

Stellungnahmen im Rahmen frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 – Verkehr: Hinweise für den geplanten verkehrsberuhigten Ausbau
- Stadt Dortmund: Hinweise zur Konzentrationszone für Windkraftanlagen und zur Versiegelung im Bereich des Gewässers Heidegraben
- Stadtwerke Witten: Hinweise zur geplanten Stromversorgung
- Handwerkskammer: Hinweise auf einen Handwerksbetrieb im Umfeld des Plangebietes
- Landwirtschaftskammer: Hinweise auf mögliche Geruchs- und Lärmimmissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Agrarflächen
- LWL-Denkmal, Hinweise auf mögliche archäologische Fundstellen
- Entwässerung Stadt Witten: Hinweise zur Entwässerungsplanung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

- Anregungen zu schalltechnischen, verkehrlichen und andere emissionsrechtlichen Auswirkungen auf die Wohnbebauung nördlich der Hörder Straße
- Anregungen zur Abgrenzung des Geltungsbereiches
- Anregungen zum Städtebaulichen Entwurf
- Anregungen zur Lage der Haupteerschließung des Baugebietes von der Hörder Straße

Ferner sind folgende wesentliche Unterlagen für das Verfahren verfügbar:

- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände), UWEDO Umweltplanung Dortmund (06/2021)
- Umweltberichte (jeweils Teil II der Begründungen), UWEDO Umweltplanung Dortmund (09/2023) als Bestandteil der Begründungen
- Verkehrsgutachten, Planersocietät GmbH, Dortmund (04/2022)
- Baugrunduntersuchung, GUCH Geologie+Umwelt-Consulting Hamm, 01.07.2022 mit ergänzender Stellungnahme vom 24.08.2022
- Schalltechnische Untersuchung, Peutz Consult, Dortmund, 28.03.2023

Die Entwürfe zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 266 – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ und zum Bebauungsplan Nr. 266 O – Sto – „Hörder Straße, Stockumer Buch“, die Begründungen einschließlich Umweltbericht und die zuvor genannten wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen können in der Zeit vom **23.01.2024. bis einschließlich 23.02.2024** auf der Internetseite der Stadt Witten (www.witten.de) unter der Rubrik Bürgerinfo & -beteiligungen eingesehen werden.



Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o. g. Unterlagen während der o. g. Veröffentlichungsfrist beim Planungsamt der Stadt Witten, Annenstraße 113, 58453 Witten, Erdgeschoss, Wandschaukästen vor Zimmer 005 während der Öffnungszeiten des Planungsamtes zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auskünfte und Informationen erteilt das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter der Rufnummer (02302)- 581- 4147 (Herr Merres) zu vereinbaren.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. per Mail unter planungsamt@stadt-witten.de) gegeben werden. Zusätzlich können diese auch schriftlich (Stadt Witten, 58449 Witten), per Fax (02302-581-4199) oder zur Niederschrift (zweckmäßigerweise: Planungsamt, Annenstraße 113) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Soweit im Flächennutzungsplan oder im Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art – so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S 3634/FNA 213-1) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Witten, den 19.12.2023

Der Bürgermeister,
In Vertretung Rommelfanger
(Stadtbaurat)



Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchens, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung

Öffentliche Zustellung eines
Auskunftersuchens, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung in der
Unterhaltsvorschussangelegenheit Griese, Hannah , geb. am 24.09.2007
AZ: 51.30.90-5501-G

an

Herrn
Pierre Marcel Griese
Medelsheimer Str. 12
66453 Gersheim

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 01.02.2006 zuletzt geändert am 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), in
Kraft getreten am 1. Juli 2021, in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der o.g. Person, war die Zustellung der Festsetzung der
Ersatzvornahme und der Verwertung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die
öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in
Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Auskunftersuchen kann von Herrn Pierre Marcel Griese oder von einem von ihm Bevollmächtigten bei
der Stadt Witten, Amt für Jugendhilfe und Schule, Unterhaltsvorschusskasse, Rathaus-Südflügel, Marktstraße
16, Zimmer 3.24-S, nach erfolgter Terminvereinbarung abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache
erteilt Frau Fuchs.

Im Auftrage
gez.
Fuchs